



Februar 2020

Landesförderung Holzheizsysteme + Sonne Kärnten

Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau

Gültigkeit

01.01.2020 bis 31.12.2020

Wer wird gefördert

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes
- Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- Bauberechtigter
- Bestellter Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

Was wird gefördert

Gefördert wird die Sanierung von

- Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen,
- sonstigen Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen,
- Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau und Wohnheimen (außer von solchen, die im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden stehen).

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen (AUSWAHL)

- Baubewilligung älter als 20 Jahre, **außer** es handelt sich um **Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen**, wobei die Bauvollendung vor mindestens fünf Jahren erfolgt sein muss, oder den Anschluss an Fernwärme.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten durchgeführt wurde. Das Energieberatungsprotokoll ist vom Energieberater (EBS-Manager-Kärnten) elektronisch zu übermitteln. **Beratung ist Förderbar!**
- Hauptwohnsitz außer bei gemeinnützigen juristischen Personen
- Nutzfläche der Wohnung max. 200 m²
- Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen darf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden. Arbeiten und Investitionen, die vor Antragstellung getätigt wurden, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt (Ausnahme: Planungsarbeiten, wie z.B. Berater, Coach oder Planer).
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen (außer bei thermischen Solaranlagen, PV-Anlagen und Solarstromspeicher) haben insgesamt nachweislich mindestens € 2.000,- exklusive USt. zu betragen.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- In Gebieten mit Fernwärmeversorgungsanlagen, bei denen ein Anschluss zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung für die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nicht möglich. Der alte Zentralheizungskessel oder die alten Einzelöfen müssen entfernt werden.
- Allesbrenner (Altanlagen) die auch mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden, werden als Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe anerkannt.
-

Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen

(1) Die Sanierungsförderung erfolgt wahlweise in Form eines **Einmalzuschusses** oder alternativ in Form eines **Förderungskredites** wie folgt:

Einmalzuschuss im Ausmaß von a.

- max. **30%** (max. 35% bei Austausch fossiler Heizung) der förderbaren Sanierungskosten von höchstens € **36.000** je Gebäude für Einzelbauteilmaßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes und **max. 35 % energieeffiziente Haustechnikanlagen**
- max. 40% der förderbaren Sanierungskosten von höchstens € 48.000 je Gebäude für umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um 50% erhöhen.

Zusätzlich wird bei der umfassenden energetischen Sanierung für die Kosten des Sanierungscoach und des Energieausweises (Bestand-, Plan- und Fertigstellungsenergieausweis) ein Zuschuss gewährt.

Beratungsleistungen	
Energieberatung	kostenlos
Sanierungscoach bei umfassender Sanierung (max. 70 %)	€ 800,-
Energieausweis bei umfassender Sanierung	€ 300,-
Haustechnikanlagen	Förderhöhe (max. 35 % der Sanierungskosten) Für Wohnhäuser und Gebäude mit 2 Wohnungen bis max. 50 % der Sanierungskosten
Austausch Alt gegen Neu - biogene Brennstoffe oder Fernwärme max. 30 %	€ 3.000,-
Austausch alte fossile Heizung gegen biogene Brennstoffe oder Fernwärme max. 35 %	€ 6.000,-
Solaranlage	€ 250,- je m ² max. € 3.750,-
Photovoltaik-Anlage	€ 480 je kWp max. € 2.400,-
Solarstromspeicher	€ 3.000,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Wie ist der Förderungsablauf? (AUSWAHL)

- Förderungsanträge sind unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll auf elektronischem Weg in den EBS Manager zu stellen und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.
- Die in der Zusicherung genannte Förderung ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (z.B. hauptwohnsitzliche Nutzung) und der Endabrechnung.
- Der Förderungsantrag ist **VOR Beginn der geplanten Sanierungsmaßnahmen einzureichen**.
-

ALLE weiteren Informationen dazu finden Sie unter <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L55>

Weitere Förderungen, wie für Nichtwohngebäude usw., auf: www.ktn.gv.at

Weitere Informationen zu Förderungen auf betrieblicher Ebene und darüber hinaus: <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen#fachbereich=BW>